

20.09.84

A - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Weinwirtschaftsgesetzes**A. Zielsetzung**

Durch die Änderung des Gemeinschaftsrechts über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors werden Inhalt und Verwendbarkeit der betreffenden Meldungen gegenüber dem vorher geltenden Recht erweitert, so daß das entsprechende nationale Recht angepaßt und ergänzt werden muß.

Ferner sind bei der Erhebung der Abgabe für den Stabilisierungsfonds für Wein Fälle aufgetreten, die einer rechtlichen Regelung bedürfen.

B. Lösung

Die Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften zur Anpassung und Ergänzung der nationalen Durchführungsvorschriften über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen, ferner enthält sie die notwendige Ergänzung der Vorschriften über die Erhebung der Abgabe für den Stabilisierungsfonds für Wein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Da die Länder bisher bereits die Vorschriften über Ernte- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors durchgeführt haben, dürften ihnen keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Länder haben nunmehr die Möglichkeit, die Ernte- und Erzeugungsmeldungen mit der nach anderen Vorschriften zu erstattenden Gesamterntemeldung in einem Vordruck zusammenzufassen. Da in diesen Fällen nur noch eine Meldung zu erstatten ist, können sich die Kosten künftig verringern.

20.09.84

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 - 411 - 731 09 - We 61/84

Bonn, den 19. September 1984

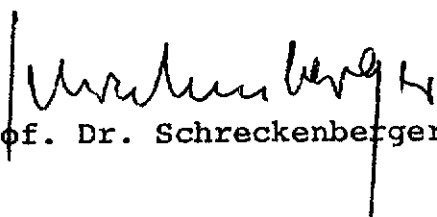
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
des Weinwirtschaftsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom

1984

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten verordnet
auf Grund des § 9 des Weinwirtschaftsgesetzes in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. September 1980 (BGBl. I S. 1665)
im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und
der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates sowie
auf Grund des § 23 Abs. 3 Satz 2 des Weinwirtschaftsgesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 1982 (BGBl. I S. 682)
wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

(1) Die Erntemeldung, die Erzeugungsmeldung und die Bestands-
meldung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 der Kommission
vom 13. Juli 1984 (ABl. EG Nr. L 194 S. 1) in der jeweils
geltenden Fassung sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen
auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

(2) Traubenerzeuger, die Mitglieder einer Genossenschafts-
kellerei oder einer Erzeugergemeinschaft sind und ihre ge-
samte Ernte zur Verarbeitung an diese liefern, sind von der
Erntemeldung befreit.

(3) Die Mitteilung über den Hektarertrag nach Artikel 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 ist spätestens am 10. Dezember zu
erstatten.

(4) Für die Umrechnung der Mengen nach Art. 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 entsprechen

133 Kilogramm Trauben	= 1 Hektoliter Wein
1 Hektoliter Traubenmost	= 0.95 Hektoliter Wein
1 Hektoliter konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter konzentrierter Traubenmost	
= 5 Hektoliter Wein.	

(5) Als "Einzelhändler" im Sinne des Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 gilt derjenige, dessen am 31. August eingelagerte Weinmengen 25 Hektoliter nicht überschreiten."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle leitet ein Exemplar der Erntemeldung und der Erzeugungsmeldung oder eine Aufstellung der in ihnen enthaltenen Einzelangaben dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zu. Dieses Exemplar oder diese Aufstellung muß eine Angabe über den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle enthalten.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Stelle unterrichtet das Bundesamt unverzüglich über verspätet eingegangene Bestandsmeldungen.

(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt die Angaben in den Meldungen nach § 1 Abs. 1 zusammen und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mit."

3. In § 5 Abs. 5 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

"Satz 3 gilt entsprechend, wenn der Stabilisierungsfonds für Wein nach Erteilung eines Abgabebescheides auf Grund eigener Schätzung einen neuen Abgabebescheid auf Grund eigener Ermittlung erteilt, in dem die festgesetzte Abgabe höher ist."

4. § 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Ernte-, Erzeugungs- oder Bestandsmeldung,"

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Weinwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

Die vorgesehenen Änderungen der Durchführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz sind notwendig aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors. Diese Verordnung löst zum 15. September 1984 die Verordnung (EWG) Nr. 2408/83 der Kommission vom 25. August 1983 über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors (ABl. Nr. L 236 S. 21) ab, die sich als in der Praxis schwer durchführbar erwiesen hatte. Eine Anpassung der Durchführungsverordnung zum Weinwirtschaftsgesetz an die Verordnung (EWG) Nr. 2408/83 erübrigte sich, weil die EG-Kommission inzwischen einen Entwurf für eine neue EG-Verordnung - die spätere Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 - vorgelegt hatte. Die Verordnung (EWG) Nr. 2408/83 löste ihrerseits die Verordnung Nr. 134 der Kommission vom 25. Oktober 1962 über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Wein (ABl. EG S. 2604) ab. Während die Verordnung Nr. 134 in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich statistischen Zwecken diente, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 die Verwendung der erhobenen Daten insbesondere für die verwaltungsmäßige Durchführung der EG-Weinmarktordnung vor. Die Änderungen berücksichtigen im übrigen die bei der Erhebung der Abgabe für den Stabilisierungsfonds nach dem Weinwirtschaftsgesetz gewonnenen Erfahrungen. Durch die Änderungsverordnung sind Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise nicht zu erwarten. Die Preise bzw. das Preisniveau werden in erster Linie durch die Marktlage, bei Tafelwein zusätzlich durch die von der Gemeinschaft für die einzelnen Marktordnungsmaßnahmen festgelegten Mindestankaufspreise und Beihilfen bestimmt. Soweit die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen überhaupt Auswirkungen auf die Preise bzw. das Preisniveau haben, würden sie sich eher preissenkend auswirken, da die Länder nunmehr die Möglichkeit haben, die Ernte- und Erzeugungsmeldung mit der nach anderen Vorschriften zu erstattenden Gesamterntemeldung zu einer Meldung zusammenzufassen.

Artikel 1

Nummer 1

Gegenüber dem bisherigen Recht, das nur eine einheitliche Erzeugungsmeldung vorsah, gibt es bei den nach § 1 Abs. 1 zu erstattenden Meldungen nunmehr die Unterteilung in eine Erntemeldung und eine Erzeugungsmeldung. Der Traubenerzeuger hat eine Erntemeldung zu erstatten. Soweit er die geernteten Trauben im Zeitpunkt der Meldung zu Wein verarbeitet hat, erhält die Erntemeldung den Charakter einer Erzeugungsmeldung. Hat

der Traubenerzeuger im Zeitpunkt der Meldung seine ganze Ernte bereits zu Wein verarbeitet, erstattet er anstelle einer Erntemeldung eine Erzeugungsmeldung. Eine Erzeugungsmeldung hat derjenige zu erstatten, der im vorgenannten Falle seine eigene Ernte ganz zu Wein verarbeitet, ferner derjenige, der aus gekauften oder sonstwie übernommenen Erzeugnissen Wein hergestellt hat. Die Meldungen sind den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf den von diesen ausgegebenen Vordrucken zu erstatten. Es obliegt den Ländern, nach Maßgabe der im Gemeinschaftsrecht und dem nationalen Recht enthaltenen Regelungen über den Inhalt der Meldungen deren Form festzulegen. Die Länder haben die Möglichkeit, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung die Ernte- bzw. Erzeugungsmeldung mit der ebenfalls zum 15. Dezember zu erstattenden Gesamterntemeldung nach § 4 Abs. 2 des Weingesetzes in einem Vordruck zusammenzufassen, denn Inhalt und Form der Gesamterntemeldung sind nach § 4 Abs. 3 des Weingesetzes von den Landesregierungen zu regeln.

Durch § 1 Abs. 2 wird von der Ermächtigung in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 Gebrauch gemacht. Die Mitglieder der dort genannten Zusammenschlüsse, die diesen ihre gesamte Ernte abliefern, werden von der Erntemeldung befreit.

Durch § 1 Abs. 3 wird der Ermächtigung in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 entsprochen und die Frist festgelegt, in der die dort genannten Mitteilung zu machen ist.

Durch § 1 Abs. 4 wird der Ermächtigung in Art. 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 entsprochen. Es werden die einzelnen Umrechnungskoeffizienten festgesetzt.

Durch § 1 Abs. 5 wird der Ermächtigung in Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 entsprochen. Im Zusammenhang mit der Definition des Einzelhändlers werden die Weinmengen festgelegt.

Nummer 2

§ 3 Abs. 1 trägt der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 geänderten Zielsetzung der Meldungen Rechnung. Während die Meldungen nach der Verordnung Nr. 134 in der Bundesrepublik Deutschland nur statistischen Zwecken dienen, werden sie

nunmehr in erster Linie für die Durchführung der EG-Weinmarktordnung (Verordnungen (EWG) Nr. 337/79 und 338/76) verwendet. Da die Angabe in den Meldungen über die Aufschlüsselung der gemeldeten Mengen in Tafelwein und Qualitätswein b.A. verbindlich ist für die Rechte und Pflichten, die sich für den Erzeuger aus der EG-Weinmarktordnung ergeben, kommen den Ernte- und Erzeugungsmeldungen für die ordnungsgemäße Durchführung der in der EG-Weinmarktordnung vorgesehenen Marktordnungsmaßnahmen (z.B. Lagerverträge, Destillationen) entscheidende Bedeutung zu. Der in § 3 vorgesehene Weg der Meldungen entspricht dieser Rechtslage, da er zunächst die Verwendung der Meldungen für Zwecke des Verwaltungsvollzuges und anschließend für statistische Zwecke vorsieht.

Nach § 2 Abs. 1 der Vergünstigungsverordnung Wein vom 08. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2900) ist das Bundesamt für die Durchführung der gemeinsamen Marktordnungsmaßnahmen bei Wein zuständig. Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der vorliegenden Verordnung geregelte Zuleitung eines Exemplars der Ernte- bzw. Erzeugungsmeldung oder einer Aufstellung der in ihnen enthaltenen Einzelangaben (z.B. in Form von Datenträgern) an das Bundesamt soll diesem die Durchführung seiner Aufgaben ermöglichen. Da Marktordnungsmaßnahmen grundsätzlich nur für Tafelwein vorgesehen sind und die Erzeuger zur Teilnahme an bestimmten Maßnahmen berechtigt, zur Teilnahme an anderen Maßnahmen (obligatorische Destillation) aber verpflichtet sind, kann das Bundesamt aus den ihm zugeleiteten Exemplaren ersehen, auf welchen Teil und welche Menge der Erzeugnisse des Meldepflichtigen sich diese Berechtigung oder Verpflichtung erstreckt. Nach

...

Art. 10 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 sind die Angaben in der Meldung über die Aufschlüsselung in Tafelwein und Qualitätswein b.A. verbindlich.

Durch § 3 Abs. 1 Satz 2 soll dem Bundesamt die Feststellung ermöglicht werden, ob die Erntemeldung und die Erzeugungsmeldung vor dem in Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 genannten Zeitpunkt abgegeben wurde. Denn nach Art. 10 a Abs. 1 dieser Verordnung ist derjenige, der die Meldung nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt abgegeben hat, von den (freiwilligen) Marktordnungsmaßnahmen ausgeschlossen.

§ 3 Abs. 2 sieht die Unterrichtung des Bundesamtes über verspätet eingegangene Bestandsmeldungen vor, da nach Art. 10 a Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 auch derjenige von den (freiwilligen) Marktordnungsmaßnahmen ausgeschlossen ist, der die Bestandsmeldung nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt abgegeben hat.

Bei dem in § 3 Abs. 3 geregelten Verfahren ist davon auszugehen, daß - was der Regelung durch die Länder bedarf - die in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 genannte nach Landesrecht zuständige Stelle ein weiteres Exemplar der Meldungen der nach Landesrecht zuständigen (statistischen) Behörde zuleitet und diese so dann die Angaben zusammenstellt und die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt mitteilt.

Nummer 3

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der geltenden Verordnung kann der Stabilisierungsfonds, wenn die vom Abgabepflichtigen zu erstattende Mitteilung über die Abgabe bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben ist, auf Grund eigener Schätzungen einen Abgabebescheid erteilen. Nach Absatz 5 Satz 2 wird die festgesetzte Abgabe zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Die Ergänzung des Absatzes 5 sieht eine erneute Festsetzung der Abgabe mit derselben Fälligkeit vor, wenn der Stabilisierungsfonds auf Grund eigener Ermittlung feststellt, daß eine vorher auf Grund eigener Schätzung festgesetzte Abgabe zu niedrig war.

Nummer 4

Die Vorschrift enthält im Bereich der Sanktionen die notwendige Folgeänderung.

Artikel 2

die Vorschrift enthält die übliche Berlin - Klausel.

Artikel 3

Regelung des Inkrafttretens.

26.10.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes

/ Der Bundesrat hat in seiner 542. Sitzung am 26. Oktober 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung gefaßt.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Fünften Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung des
Weinwirtschaftsgesetzes

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 Abs. 1 folgender
Satz 2 anzufügen:

"Die Verwendung von Ausdrücken der elektronischen Daten-
verarbeitung kann von der zuständigen Stelle gestattet
werden, sofern diese Ausdrücke sämtliche erforderlichen
Angaben enthalten."

Begründung:

Bei großen Erzeugerzusammen-
schlüssen ist eine fristgemäße
Abgabe der Meldung nur mit
Hilfe der elektronischen Daten-
verarbeitung zu gewährleisten.

2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Für die Umrechnung der Mengen nach Artikel 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 entsprechen

100 kg Trauben	= 75 l Wein
100 l Traubenmost	= 95 l Wein
100 l konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter konzentrierter Traubenmost	= 500 l Wein."

Begründung:

Der in der Verordnung vorgesehene Umrechnungsschlüssel von 133 kg Trauben = 100 l Wein ist für die Praxis nur sehr schwer rechnerisch zu handhaben, zumal bei den Trauben nur das Dezimalsystem für die Gewichtsangabe verwendet wird. Bei Traubenmost ist auch die Angabe von 100 l anstelle von 1 hl praktikabler.

E n t s c h l i e ß u n g

Der Bundesrat begrüßt im Interesse der Qualitätssicherung des Weines die Verschärfung des Meldewesens. Er ist jedoch der Auffassung, daß die Anwendung der am 24. Juli 1984 veröffentlichten Verordnung (EWG) Nr. 2102/84 und der hierzu am 29. August 1984 veröffentlichten Änderungsverordnung der EG in Einzelfällen Schwierigkeiten bei der Weinernte 1984 bringen kann. Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei der Kommission der EG dafür einzusetzen, daß in diesen Einzelfällen keine Nachteile für die Teilnahme an Interventionsmaßnahmen entstehen.